



---

**Regierungsrat**

Luzern, 21. Oktober 2014

**STELLUNGNAHME ZU MOTION**

**M 526**

Nummer: M 526  
Eröffnet: 27.05.2014 / Finanzdepartement  
Antrag Regierungsrat: 21.10.2014 / Ablehnung  
Protokoll-Nr.: 1107

**Motion Stutz Hans und Mit. über eine Änderung des Vermögenssteuertarifes (§ 60, Steuergesetz)**

**A. Wortlaut der Motion**

Antrag:

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Änderung des Steuergesetzes vorzulegen. § 60 Absatz 1 soll neu lauten: Die Steuer vom Vermögen beträgt für ein Steuerjahr 1,125 Promille je Einheit.

Begründung:

Der Kanton Luzern hat ein Einnahmenproblem. Die drastischen Sparmassnahmen, welche im Projekt zur Überprüfung von Leistungen und Strukturen II aufgegleist werden, belegen dies.

Die Steuergesetzrevision 2006 brachte dem Kanton und den Gemeinden einen markanten Ausfall an Steuern, insbesondere durch die Halbierung der Vermögenssteuer für natürliche Personen. Angesichts der desolaten Lage der Kantonsfinanzen scheint es uns angebracht, dass auch vermögende natürliche Personen ihren Anteil an der Sanierung zu tragen haben. Wir schlagen daher vor, dass die 2006 beschlossene Reduktion des Vermögenssteuertarifes rund zur Hälfte rückgängig gemacht wird.

*Stutz Hans*  
Bucher Michèle  
Rebsamen Heidi  
Frey Monique  
Reusser Christina

Froelicher Nino  
Töngi Michael  
Hofer Andreas  
Meile Katharina

**B. Begründung Antrag Regierungsrat**

Die Motion entspricht inhaltlich im Wesentlichen der Motion M 446 von Felicitas Zopfi-Gassner über eine Änderung von § 60 des Steuergesetzes (eröffnet am 9. Dezember 2013). Die Begründung unseres Antrags auf Ablehnung ist daher identisch mit den dort gemachten Ausführungen.

Die Halbierung der Vermögenssteuer war ein Bestandteil der Steuergesetzrevision 2008. Sie trat auf 2009 in Kraft. Davor war die Konkurrenzfähigkeit des Kantons Luzern bei grösseren Vermögen im Vergleich zu den umliegenden Kantonen nicht mehr gegeben. Es wurde deshalb als dringlich erachtet, den Steuersubstratsverlust an die umliegenden Kantone aufzuhalten und für vermögende Personen steuerlich attraktiver zu werden. Man wollte deren Abwanderung stoppen und die Zuwanderung von Kaderleuten sowie von Unternehmerinnen

und Unternehmern samt deren Unternehmen fördern. Die Ausfälle sollten mittelfristig durch zusätzliches Substrat teilweise kompensiert werden. Gemäss Berechnungen von Lustat Statistik Luzern bewirkte die Senkung des Vermögenssteuertarifs bei rein statischer Betrachtung Ausfälle für den Kanton in der Höhe von rund 35 Millionen Franken. Man ging jedoch von einem erheblichen Kompensationseffekt aus, der sich vor allem bei der Einkommenssteuer niederschlagen sollte. Zuziehende beziehungsweise nicht wegziehende Personen mit Vermögen versteuern in der Regel auch ein erhebliches Einkommen. Unter dem Strich rechnete man daher mit einem Nettoausfall von rund 17,5 Millionen Franken. Die Finanzierung der mit der Teilrevision 2008 des Steuergesetzes beschlossenen Entlastungen war im damaligen Integrierten Finanz- und Aufgabenplan (IFAP) eingeplant. Die im Rahmen der Botschaft berechneten Ausfälle lagen sogar etwas unter den Werten, die im damaligen IFAP eingestellt waren. Ihr Rat stimmte in der Folge der Teilrevision 2008 des Steuergesetzes mit 83 gegen 20 Stimmen zu. Die Stimmberechtigten des Kantons Luzern stimmten ihr in der Volksabstimmung vom 11. März 2007 mit 76,6 Prozent Ja-Stimmen zu.

Die Entwicklung der Erträge der natürlichen Personen bestätigte die ursprünglichen Erwartungen. Die Erträge (des laufenden Jahres) der natürlichen Personen betragen 2008 (vor Halbierung der Vermögenssteuer) 598 Millionen Franken. Sie gingen 2009 um rund 9 Millionen Franken auf 588,9 Millionen Franken zurück. 2012 betragen sie bereits 623,9 Millionen. Wie sich die Massnahmen der Teilrevision 2008 des Steuergesetzes konkret auf die Entwicklung des Steuerertrags auswirkten und welchen Einfluss andere Gründe (z. B. die Konjunktur) hatten, kann letztlich nicht mit Sicherheit gesagt werden. Die Steuergesetzrevisionen 2005, 2008 und 2011 entlasteten die natürlichen Personen bei den Kantonssteuern um insgesamt 155 Millionen Franken. Bei einem verheirateten Paar, mit zwei Kindern und einem Bruttoeinkommen von 80'000 Franken sank beispielsweise die Steuerbelastung von 2005 bis 2013 um rund 46 Prozent. Die Halbierung der Vermögenssteuer machte damit rund einen Fünftel der strukturellen Entlastungen der natürlichen Personen der letzten Jahre aus. Dieser Umstand sowie die aufgezeigte Entwicklung der Erträge machen klar, dass die Halbierung der Vermögenssteuer nicht als eigentliche Ursache für die momentan angespannte Finanzlage herhalten kann. Diese ist vielmehr geprägt von einem schwierigen konjunkturellen Umfeld, von wegfallenden Erträgen aus der Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank, von tieferen Erträgen aus dem NFA-Ressourcenausgleich als bisher geplant sowie von einem starken Ausgabenwachstum, das deutlich über demjenigen der Einnahmen liegt. Das Ausgabenwachstum konnte dank grosser Anstrengungen mit dem Projekt Leistungen und Strukturen II sowie im ordentlichen AFP-Prozess abgefedert werden, nicht aber vollumfänglich kompensiert werden. Wir sehen uns aufgrund dieser Sachlage veranlasst, im AFP 2015-2018 auf die im Vorjahres-AFP eingerechnete Absenkung des Staatssteuerfusses um einen Zehntel einer Einheit ab dem Jahr 2017 zu verzichten und bei 1,60 Einheiten zu belassen. Eine neuerliche Erhöhung der Vermögenssteuer würde dagegen die oben beschriebene Problematik der Abwanderung von vermögenden Personen mit entsprechendem Verlust an Steuersubstrat wieder aufleben lassen. Dazu würde das Image des Kantons Luzern als berechenbarer Steuerstandort nachhaltig geschädigt. Es wäre äusserst schwierig, einen solchen Ruf wieder zu korrigieren. Personen, die im Hinblick auf die angekündigten und umgesetzten Revisionschritte Dispositionen getroffen haben, könnten sich im Stich gelassen fühlen. Im Übrigen hat die von unserem Rat beantragte Erhöhung des Steuerfusses auch Auswirkungen auf juristische Personen. Eine umsichtige Finanzpolitik zeichnet sich nicht zuletzt durch Stetigkeit und Berechenbarkeit aus. Kurzfristige Änderungen müssen dagegen vermieden werden. Aus diesem Grund hält der Regierungsrat entschieden an seiner Steuerstrategie fest.

Schliesslich bleibt auf die kommende Unternehmenssteuerreform III hinzuweisen. Zu deren Gegenfinanzierung sieht der Vernehmlassungsentwurf unter anderem die Einführung einer Beteiligungsgewinnsteuer vor. Das führte zusammen mit der Vermögenssteuer zu einer erheblichen und im internationalen Vergleich in dieser Form einzigartigen Doppelbelastung. Die Vermögenssteuer gilt unter Ökonomen als wenig sinnvoll, da sie statt des Einkommens die Substanz besteuert. Sollte die Beteiligungsgewinnsteuer eine Mehrheit finden, gerieten

demzufolge die kantonalen Vermögenssteuern stark unter Druck. Für diesen Fall wird bereits heute gefordert, die Vermögenssteuer entweder ganz abzuschaffen oder zumindest erheblich zu senken. Auch unter dieser Optik würde daher eine Annahme der Motion wieder in eine falsche Richtung führen.

Aus diesen Überlegungen beantragen wir Ihrem Rat, die Motion abzulehnen.